

## **10. Zugehörigkeit zur Union**

### **10.1. Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte**

Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte)<sup>1</sup> kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln und nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss erfassen, in dem die eindeutige Gefahr einer solchen Verletzung festgestellt wird. Diesem Beschluss muss ein begründeter Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder Kommission vorangehen und der Ministerrat muss den betroffenen Mitgliedstaat angehört haben. Nach dem selben Verfahren kann der Ministerrat Empfehlungen an den betroffenen Mitgliedstaat richten und muss weiterhin regelmäßig die Gründe prüfen, die zu der Feststellung geführt haben<sup>2</sup>.

Falls diese schwerwiegende Verletzung weiterhin anhält, kann der Europäische Rat auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig einen Europäischen Beschluss fassen, in dem dieser Sachverhalt festgestellt wird. Im Vorfeld hat der Europäische Rat den betroffenen Mitgliedstaat wieder zu einer Stellungnahme aufzufordern.<sup>3</sup>

Wurde ein solcher Beschluss gefasst, kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen weiteren europäischen Beschluss fassen, in dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung herleiten ausgesetzt werden können. Diese Rechte umfassen auch die Stimmrechte des Mitgliedstaates im Ministerrat. Vom Ministerrat sind aber die möglichen Konsequenzen dieser Aussetzung auf die Rechte sowie die Pflichten natürlicher und juristischer Personen zu berücksichtigen. Den Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung für den jeweiligen Mitgliedstaat ergeben, sind aber weiterhin nachzukommen<sup>4</sup>.

Wenn sich Änderungen bezüglich der Lage des Mitgliedstaates ergeben, die zu den o.g. Maßnahmen führten, können aufgrund eines erneuten Europäischen Beschlusses des Ministerrates diese Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 2

<sup>2</sup> Verfassungsentwurf Artikel 58 Abs. 1

<sup>3</sup> Verfassungsentwurf Artikel 58 Abs. 2

<sup>4</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 58 Abs. 3

<sup>5</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 58 Abs. 4

Diese Europäischen Beschlüsse des Artikels 58 des Verfassungsentwurfes werden ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaates getroffen. Weiterhin verhindert die Stimmenthaltung von anderen Mitgliedern das Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht<sup>6</sup>.

Diese Bestimmungen des Verfassungsentwurfes sind inhaltlich identisch mit dem Artikel 7 EUV und dem Artikel 309 EGV. Nur die Möglichkeit des Ministerrates, unabhängige Persönlichkeiten um einen Bericht über die Lage des betroffenen Mitgliedstaates zu bitten, wird nicht ausdrücklich im Verfassungsentwurf erwähnt und wird wahrscheinlich als Selbstverständlichkeit angesehen.<sup>7</sup>

## **10.2. Freiwilliger Austritt aus der Union**

Erstmals besteht für ein Mitgliedstaat die Möglichkeit zum freiwilligen Austritt aus der Union.

*„Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.“<sup>8</sup>*

Jener Staat, der die Absicht hegt aus der Union auszutreten, muss sein Vorhaben dem Europäischen Rat mitteilen. Nachdem sich der Europäische Rat mit der Mitteilung befasst hat, verhandelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austrittes unter dem Aspekt der künftigen Beziehung dieses Staates zur Union. Dieses Abkommen bedarf letztendlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments.<sup>9</sup>

Für den betroffenen Staat findet die Verfassung für Europa nach dessen Austritt keine Anwendung mehr.<sup>10</sup>

Für die Zukunft besteht für einen solchen Staat die wiederholte Mitgliedschaft in der Union, welche nach dem Verfahren des Artikels 57 beantragt werden kann.<sup>11</sup>

Diese Austrittsklausel in der Verfassung widerspricht aber im Grunde dem Ziel der Verwirklichung einer immer engeren Nation der Völker Europas. Gleichzeitig kontrahiert dies mit der erstrebten Solidarität der Bürger und Staaten untereinander, wenn ein Mitgliedstaat sich ohne weiteres zum Austritt entscheiden kann.

---

<sup>6</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 58 Abs. 5

<sup>7</sup> Artikel 7 Abs. 1 EUV

<sup>8</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 59 Abs. 1

<sup>9</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 59 Abs.2

<sup>10</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 59 Abs.3

<sup>11</sup> Verfassungsentwurf, Artikel 59 Abs.4

Auf der anderen Seite könnte das Verhandlungssystem der Union als Risiko gesehen werden, da dies als ein Drohpotential genutzt werden könnte. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein ausgetretener Staat die erneute Mitgliedschaft nach Artikel 59 Abs. 4 anstrebt um für sich neue Konditionen innerhalb der Union auszuhandeln.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> [www.iep-berlin.de/forschung/verfassung.htm](http://www.iep-berlin.de/forschung/verfassung.htm), Änderungsvorschläge zum Entwurf der Artikel des Vertrages über eine Verfassung für Europa, Stand 14. November 2003

## 11. Zukünftige Entwicklung des Vertrages über die Verfassung

Wie in der Einleitung schon erwähnt wurde die Arbeit des Konvents am 10. Juli 2003 abgeschlossen und am 18. Juli 2003 der italienischen Ratspräsidentschaft in Rom übergeben. Am 4. Oktober ebenfalls diesen Jahres begann eine Regierungskonferenz, die alle neuen Bestimmungen überprüfen soll und bei den zentralen Macht- und Grundlagenfragen möglicherweise Veränderungen vornehmen wird.

Es gilt Hürden auf dem Weg zur neuen Verfassung zu überwinden. Und zwar fordert zum Beispiel Deutschland Mehrheitsentscheidungen in der GASP. Auch die innerdeutsche Uneinigkeit bezüglich Regelungen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Daseinsvorsorge, zum fehlenden Gottesbezug (von CDU/ CSU Gottesbezug gewünscht) in der neuen Verfassung und zur Möglichkeit eines Referendums zur Annahme der Verfassung, hindert die Verfassung an der Durchsetzung. Auf dem CSU-Parteitag am 18./19. Juli 2003 wurde angekündigt, dass eine Ratifikation des Vertrages über eine Verfassung eventuell verweigert werden würde.

Europäische Bedenken sind allgemein die mangelnde Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen in der GASP, die neue Stimmengewichtung im Rat, die neue Zusammensetzung der Kommission, der fehlende Gottesbezug, das geplante Amt eines Präsidenten für den Europäischen Rat, die Bezeichnung und Ausstattung des geplanten Außenministers, sowie der Ausbau der ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik).

Ziel ist es die Regierungskonferenz im Dezember 2003 zu beenden. „*Kurz, knackig, intensiv und ergebnisorientiert*“ sollen die Verhandlungen laut Außenminister Fischer sein. Die neue Verfassung soll nach dem Mai 2004, also nach dem Eintritt von 10 Beitrittsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern) und vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 unterzeichnet werden. Der Ratifikationsprozess findet in allen Mitgliedstaaten statt.

Das Inkrafttreten der neuen Verfassung ist für 2006 vorgesehen.

Am 01. November 2009 sollen dann die institutionellen Bestimmungen der neuen EU-Verfassung in Kraft treten.

## 12. Statistiken des Eurobarometers

Im folgenden werden Ergebnisse einer Erhebung von Eurobarometer, die von der Europäischen Kommission zwischen dem 23. und 25. Juni 2003, also nach Abschluss der Arbeiten des Europäischen Rates von Thessaloniki gemacht wurden. Es sind mehr als 25.000 Bürger der EU und der 10 Beitrittsländer im Alter ab 15 Jahren befragt worden.

Die folgenden Erkenntnisse wurden erlangt:

55% der Befragten haben noch nie vom Konvent über die Zukunft der EU gehört und 45% hatten Kenntnisse zum Konvent. 33% derjenigen, die vom Konvent wissen, wissen auch, dass der ausgearbeitete Text des Konvents der Entwurf eines Verfassungsvertrages ist, 51% kennen den Charakter des Textes nicht. Es wird von 39% der Befragten eine Zusammenfassung des Textes gewünscht, 12% würden den Text gern im Einzelnen lesen. An eine automatische Umsetzung des Entwurfes glauben 49% der EU-Bürger, 32% an keine automatische Umsetzung. 72% wissen, dass das Abschlussdokument noch einmal erörtert und eventuell geändert wird. Eine hohe Anzahl der Befragten konnte die Frage nicht beantworten, ob sie mit den Ergebnissen des Konvents zufrieden seien, was auf einen unzureichenden Kenntnisstand über die Ergebnisse zurückzuführen ist. 30% der Befragten sind zufrieden mit dem Verfassungsentwurf, 21% unzufrieden. Die Zufriedenheit hängt mit dem Informationsstand der Befragten zusammen. Mit einer Verfassung für die EU sind 70% einverstanden, 20% nicht einverstanden. Bei der Frage, ob der Entwurf unverändert angenommen wird, teilweise oder umfassend geändert werden sollte, sprach sich die Mehrheit für eine teilweise Änderung aus, 10% waren für eine unveränderte Annahme und 12% für eine Ablehnung. Gegenüber den Ergebnissen vom Eurobarometer vom März/ April 2003 haben die befürwortenden Antworten zur neuen Verfassung zugenommen. Der Kenntnisstand hat zu sich zu dem jetzig befragten verbessert.